

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1130/92 DER KOMMISSION

vom 29. April 1992

zur Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Zonen der Gemeinschaft mit Baumkuren fischen dürfen

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 des Rates vom 7. Oktober 1986 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3500/91 (²),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 55/87 der Kommission vom 30. Dezember 1986 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Zonen der Gemeinschaft mit Baumkuren fischen dürfen (³), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 839/92 (⁴), insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Behörden der Bundesrepublik Deutschland haben beantragt, der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 3 Schiffe, die den Anforderungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung entsprechen, zuzufügen. Die einzelstaatlichen Behörden haben alle

Angaben mitgeteilt, die den Antrag nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 rechtfertigen. Die Fahrzeuge, die der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 zugefügt werden, ersetzen die Schiffe, die durch die Verordnungen (EWG) Nr. 860/90 (⁴) und (EWG) Nr. 551/92 der Kommission (⁴) von derselben Liste gestrichen wurden. Die Prüfung dieser Angaben hat ergeben, daß der Antrag den genannten Vorschriften entspricht und folglich diese Schiffe der Liste zuzufügen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 wird gemäß Anhang dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 1992

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

(¹) ABl. Nr. L 288 vom 11. 10. 1986, S. 1.

(²) ABl. Nr. L 331 vom 3. 12. 1991, S. 2.

(³) ABl. Nr. L 8 vom 10. 1. 1987, S. 1.

(⁴) ABl. Nr. L 88 vom 3. 4. 1992, S. 27.

(⁵) ABl. Nr. L 90 vom 2. 4. 1990, S. 7.

(⁶) ABl. Nr. L 60 vom 2. 3. 1992, S. 5.

ANHANG

Folgende Fahrzeuge werden der Liste der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 zugefügt:

Äußere Identifizierungs- buchstaben und -nummern	Name des Schiffes	Rufzeichen	Registrier- hafen	Motorstärke (kW)
DEUTSCHLAND				
SC 27	Butendiek	DIRZ	Büsum	220
SH 1	Bleibtreu	DMHR	Heiligenhafen	220
ST 22	Korona	DIQJ	Tönning	169